



**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 22.01.1979
zuletzt geändert am 22.02.2016**

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	1
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	1
§ 3 Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Reisekostenvergütung	2
§ 5 Inkrafttreten	3

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 19 GemO hat der Gemeinderat am 22.02.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 22. Januar 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.05.2001 beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu zwei Stunden	12 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	18 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	24 €
von mehr als 8 Stunden	36 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.



- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt 36 € nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. in Vierteljahresbeträgen von
 - a) 290 € für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters zzgl. der Einzelabrechnung für die Wahrnehmung von Aufgaben in Vertretung des Oberbürgermeisters nach den Durchschnittssätzen des § 1,
 - b) 290 € für die Fraktionsvorsitzenden und
 - c) 240 € für die übrigen Mitglieder des Gemeinderats.
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie des Geschäftsausschusses in Höhe von 36 € je Sitzung. Bei einer tatsächlichen Abwesenheit eines Mitglieds von mehr als einer halben Stunde beträgt das Sitzungsgeld 24 € je Sitzung. Mitglieder des Gemeinderats haben Anspruch auf eine Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Nach schriftlicher Darstellung der Umstände gegenüber dem Oberbürgermeister wird dem Mitglied eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von bis zu 15 € pro angefangener Sitzungsstunde ausbezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Sie wird zusammen mit dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen zum Quartalsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die



Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe, für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung die in § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die unter Artikel 1 Nr. 2 dieser Satzung genannte Passus zur Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit tritt rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Änderung	22.02.2016	23.02.2016	26.02.2016	01.12.2015